

Aktenzeichen: 10 AZR 235/91

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Versäumnisurteil vom 28. Juli 1993

- 10 AZR 235/91 -

I. Arbeitsgericht
Wiesbaden

Urteil vom 10. November 1988

- 5 Ca 2795/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 03. Dezember 1990

- 14 Sa 471/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Versäumnisurteil gegen Revisionskläger

Gesetz:

ZPO §§ 566, 542, 87

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 235/91

14 Sa 471/89 Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
28. Juli 1993

V e r s ä u m n i s u r t e i l

Bartel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 1993 durch den Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Dr. Freitag und Hauck

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sowie die ehrenamtlichen Richter Stabenow und Wolf für Recht
erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 3. Dezember 1990 - 14 Sa 471/89 - wird zu-
rückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

Die Klägerin als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertrags-
parteien des Baugewerbes hat die Beklagte mit der Behauptung, sie
erstelle überwiegend Industriehallen in Stahlbauweise und erbrin-
ge damit bauliche Leistungen, auf Auskunftserteilung über die
Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die Höhe der Bruttolohnsumme
und der Beiträge für die Sozialkassen des Baugewerbes für die
Zeit von Januar 1987 bis März 1988 in Anspruch genommen. Das Ar-
beitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht
ihr stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision
eingelegt, mit der sie ihren Abweisungsantrag weiter verfolgt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom
28. Juli 1993 ist für die Beklagte niemand erschienen. Die Be-
klagte war zu diesem Termin zu Händen ihres Prozeßbevollmächtig-
ten ordentlich geladen worden. Der Umstand, daß der Prozeßbevoll-
mächtigte der Beklagten vor dem Termin sein Mandat niedergelegt



hat, ist insoweit unerheblich. Nach § 87 Abs. 1 ZPO erlangt die Kündigung des Vollmachtvertrages in Anwaltsprozessen und damit auch die Niederlegung des Mandats erst mit der Bestellung eines anderen Anwaltes rechtliche Wirksamkeit. Die Ladung der Beklagten zum Termin ist daher ordnungsgemäß erfolgt.

Die Klägerin hat beantragt, gegen die Beklagte das Versäumnisurteil auf Zurückweisung der Revision zu erlassen. Diesem Antrag war stattzugeben. Nach § 566 i.V.m. § 542 Abs. 1 ZPO ist eine Revision ohne nähere Prüfung durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, wenn der Revisionskläger - hier die Beklagte - im Termin säumig ist, d.h. nicht erscheint.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Versäumnisurteil kann die Beklagte Einspruch einlegen. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Einspruchsschrift muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Versäumnisurteils beim Bundesarbeitsgericht eingehen.

Matthes

Dr. Freitag

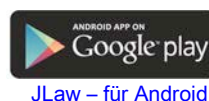
Hauck

Stabenow

Wolf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)